



Anfrage Steinhauser Margrit und Mit. über mögliche gesetzliche oder organisatorische Optimierungen im Bereich GPS und daraus resultierende unerwünschte Folgen (A 701). Eröffnet am: 29.06.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Ist sich der Regierungsrat der Problematik rund um das GPS-Leitsystem bewusst?

Wir haben uns schon wiederholt mit der Frage der Benutzung von Ausweichrouten durch den Schwerverkehr befasst. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat beispielsweise aufgrund von Reaktionen verschiedener Gemeinden auf den beiden Achsen Sempach – Seetal – luzernisches Reusstal sowie Surental im 2005 bzw. 2006 Schwerverkehrserhebungen mittels Nummernzählungen durchführen lassen. Der Schleichverkehr über das untergeordnete Strassennetz ist nach diesen Erhebungen nur von geringer Bedeutung im Verhältnis zum gesamten Verkehrs- und Schwerverkehrsaufkommen. Die Ergebnisse zeigten aber auch, dass die Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionen einen hohen Güterverkehr verursachen.

Zu Frage 2: Gibt es eine gesetzliche Grundlage, die es ermöglicht, den GPS-Betreibern Auflagen zu machen?

Zu Frage 3: Wenn ja, wieso hat der Regierungsrat noch nicht gehandelt?

Zu Frage 4: Wenn nein, ist er bereit, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, und warum?

Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, um Karten- oder Geräteherstellern vorzuschreiben, welche Routen angeboten werden dürfen. Für die Zulässigkeit einer Routenwahl ist alleine die Strassensignalisation vor Ort zu beachten. Da es sich um ein gesamtschweizerisches Problem handelt, müsste der Bund tätig werden. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat sich in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2009 zu einem dringlichen Postulat im Kantonsrat Zürich geäußert, das Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten hinsichtlich Navigationsgeräte verlangte. Das ASTRA hat keinen Handlungsbedarf erkannt und zweifelt am Nutzen solcher Vorschriften.

Zu Frage 5: Wie will der Regierungsrat die Problematik der irregeleiteten LKW vordringlich angehen?

Die Kantone können aus den erwähnten Gründen den Geräte- oder Kartenherstellern nicht vorschreiben, welche Routen den Fahrerinnen und Fahrern von Lastwagen vorgeschlagen werden dürfen. Die Problematik von Lastwagen auf Nebenstrassen ist durch auf die örtliche Situation abgestimmte, signaltechnische Massnahmen zu lösen. Es gilt jedoch zu beachten, dass auch untergeordnete Gemeindestrassen häufig für das lokale Gewerbe oder für Zubringerfahrten nicht grundsätzlich mit einem LKW-Fahrverbot belegt werden können. Es besteht zwar ein öffentliches Interesse an möglichst wenig Schwerverkehr in den Siedlungsgebieten, aber der wirtschaftlich notwendige Ziel- und Quellverkehr kann nicht umgelenkt werden, da er auf lokale Routen angewiesen ist.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat bereit, mit den Gemeinden zusammen die ungeeigneten Strassen zu eruieren?

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur prüft mit den Gemeinden signaltechnische Massnahmen auf kritischen Strassenabschnitten.

Zu Frage 7: Ist der Regierungsrat bereit, die betroffenen Strassen zum Beispiel mit Lastwagenfahrverboten zu belegen?

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur überprüft in einem systematischen Beurteilungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundes (Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG], SR Nr. 741.01). Solche Verkehrsbeschränkungen können nur dann erlassen werden, wenn der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Verhältnismässigkeit und Wirksamkeit zu beachten. Im Herbst 2010 hat die Dienststelle total drei Lastwagenfahrverbote in Sursee/Schenkon (alte Geuenseestrasse), in Dierikon (Rigistrasse) und in Root (Perlenstrasse) verfügt.

Zu Frage 8: Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine schnellere Anpassung der Verkehrssignalisationsänderungen im GPS einzusetzen?

Der Kanton ist interessiert, dass die Strassenbenutzerinnen und –benutzer möglichst aktuelle Karten verwenden. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, Hersteller und Käufer von Kartenmaterial zur regelmässigen Aktualisierung zu verpflichten.